



# HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2018

## Kleine Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) vom 23.04.2018

betreffend Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in der  
Erstaufnahme Hanau-Wolfgang

und

## Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 14. Februar 2018 berichtete die Frankfurter Rundschau über Probleme bei der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hanau-Wolfgang. Behandlungen würden rigide gewährt. Bei der Frage, ob eine Krankheit chronisch oder akut ist, werde in vielen Fällen zum Nachteil der Betroffenen entschieden, wobei akute Fälle zügig behandelt werden müssten, chronische aber nicht. Eine Untersuchung durch Fachärzte sei nur sehr schwer bis gar nicht möglich. Anstelle einer eingehenden fachärztlichen Untersuchung und einer Therapie würden oft nur Schmerzmittel verabreicht. Zudem würden Bewohnern ihre Patientenakte nicht herausgegeben.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schutzsuchende sind aktuell (bzw. zum letztmöglichen Stichtag) an den jeweiligen Standorten der hessischen Erstaufnahme für Flüchtlinge untergebracht?

Mit Stand vom 25. April 2018 war die folgende Personenzahl in den Außenstellen und Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen untergebracht:

Standort/Außenstelle	Personen
Gießen I (Rödgener Straße)	873
Gießen II (Meisenbornweg)	138
Neustadt	183
Rotenburg a. d. Fulda	206
Büdingen	140
Kassel-Niederzwehren	171
Darmstadt	280
Hanau	291
Flughafen Frankfurt am Main	41
Insgesamt	2.323

Frage 2. Wie viele Personen befinden sich aktuell (bzw. zum letztmöglichen Stichtag) länger als sechs, neun bzw. zwölf Monate in den Einrichtungen der Erstaufnahme? Bitte getrennt nach Herkunftsländern und Zeiträumen darstellen und die Einrichtung in Hanau gesondert ausweisen.

Die folgende Anzahl von Personen ist mit Stand 25. April 2018 länger als sechs, neun bzw. zwölf Monate in den Einrichtungen der Erstaufnahme untergebracht:

Herkunftsland	Anzahl der Personen mit Aufenthalt in der Erstaufnahme		
	länger als sechs Monate	länger als neun Monate	länger als 12 Monate
Albanien	13	10	9
Republik Kosovo	0	2	0
Serbien	0	0	2
Ehemalige jugosl. Republik Mazedonien	6	0	0
Ghana	7	1	0

Darüber hinaus sind zwölf afghanische, ein algerischer, ein aserbaidshanischer, fünf äthiopische, drei eritreische, drei guineische, drei irakische, zwei iranische, drei jamaikanische, drei nigerianische, fünf russische, elf somalische, fünfzehn syrische und drei türkische Staatsangehörige länger als sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen wohnhaft gemeldet. Ein pakistanischer Staatsangehöriger ist länger als neun Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnhaft gemeldet.

Davon sind vier Personen mit einem längeren Aufenthalt als sechs Monate und eine Person mit einem längeren Aufenthalt als neun Monate im Standort Hanau untergebracht.

Frage 3. Sofern Personen, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) stammen, sich länger als sechs Monate in Einrichtungen der Erstaufnahme befinden: Wie erklärt sich die Landesregierung ihren Aufenthalt angesichts der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes nach § 47 Abs. 1 AsylG?

Die hessische Landesregierung ist grundsätzlich bestrebt, die Sechs-Monats-Frist einzuhalten. Zu den genannten Personen, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und sich länger als sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen befinden, zählen zum einen Personen, bei denen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme bereits eingeleitet wurde oder bei denen über einen längeren Zeitraum hinweg der Aufenthalt unbekannt war. Zum anderen handelt es sich um Personen, bei denen eine Dublin-Überstellung angestrebt wurde. Zudem fallen hierunter Personen mit akutem Behandlungsbedarf, bei denen gesundheitliche Gründe, z.B. eine andauernde Krankenhausbehandlung, der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft noch entgegenstehen.

Frage 4. Welche medizinisch qualifizierte Stelle entscheidet in Erstaufnahmeeinrichtungen - insbesondere in der Einrichtung in Hanau-Wolfgang - über die Frage, ob eine Krankheit chronisch oder akut ist und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem Vorwurf, Entscheidungen würden oftmals zum Nachteil der Betroffenen getroffen werden?

Die medizinische Versorgung richtet sich nach den §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes und umfasst somit insbesondere die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.

Inwiefern es sich bei einer Krankheit um ein akutes oder chronisches Leiden handelt, wird durch die jeweilige Erkrankung bzw. das Krankheitsbild bestimmt. Die Beurteilung erfolgt durch die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Am Standort Hanau steht den Bewohnerinnen und Bewohnern eine rund um die Uhr geöffnete medizinische Ambulanz zur Verfügung. Durch regelmäßige Sprechstunden wird die ärztliche Versorgung gewährleistet. Bei Bedarf werden die Patientinnen und Patienten regelhaft an Fachärztinnen und Fachärzte oder Krankenhäuser überwiesen.

Nach eingehender Prüfung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Entscheidungen über das Vorliegen von chronischen oder akuten Krankheiten oftmals zum Nachteil der Betroffenen ergehen.

Frage 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Zugang zu Fachärzten und welche Relevanz kommt in diesem Zusammenhang der Tatsache zu, dass die Betroffenen in einer Einrichtung der Erstaufnahme wohnen?

In der medizinischen Ambulanz erfolgen, im Rahmen der ärztlichen Sprechstunde, die diagnostische Abklärung und Behandlung. Bei Notwendigkeit wird regelmäßig eine fachärztliche Konsultation oder die Vorstellung in einem Krankenhaus veranlasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinischen Ambulanz der Erstaufnahmeeinrichtung unterstützen u.a. bei der Anmeldung und Terminvereinbarung. Bei Bedarf werden außerdem Sprachmittler/Sprachmittlerinnen der Erstaufnahmeeinrichtung bei Facharztbesuchen und Krankenhausaufenthalten zur Verfügung gestellt.

Frage 6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem konkreten Fall einer somalischen Bewohnerin der Einrichtung in Hanau-Wolfgang (s. Bericht in der FR), die an den Folgen eines gewalttätigen Übergriffs in Afrika leide, bei dem sie unter anderem mit einem Gewehrkolben schwer verletzt worden sein soll, der gleichwohl eine fachärztliche Untersuchung und Therapie und einmal Krücken verweigert worden seien?

Frage 7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem konkreten Fall einer anderen somalischen Bewohnerin der Einrichtung in Hanau-Wolfgang (s. Bericht in der FR), die nach einer Vergewaltigung in Libyen erhebliche gynäkologische Probleme habe und kaum sitzen könne, aber - obwohl dringend notwendig - erst nach dem Transfer in die kommunale Gebietskörperschaft operiert werden soll?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Zusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Aus Gründen des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht sind keine personenbezogenen Angaben möglich. Nach sorgfältiger Prüfung können die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt werden.

Grundsätzlich sind eine fachärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit medizinisch notwendigen Hilfsmitteln im Rahmen der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen sichergestellt.

Für Frauen, die auf ihrer Flucht sexualisierte Gewalt erlebt haben, besteht ein besonderer Schutzanspruch, der in der Erstaufnahmeeinrichtung berücksichtigt wird.

Bereits während der medizinischen Erstuntersuchung im Ankunftszentrum Gießen werden Hinweise auf einen besonderen Schutzbedarf erhoben und entsprechende Maßnahmen und fachärztliche Konsultationen in die Wege geleitet.

Beim Bekanntwerden von sexualisiertem Gewaltverfahrungen, z.B. im Rahmen von Gesprächen mit Ärztinnen und Ärzten oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, werden diagnostische und therapeutische Hilfen angeboten.

In einzelnen Fällen kann eine fachärztliche Weiterbehandlung erst nach der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft erfolgen. Dies kann u.a. dadurch bedingt sein, dass sich der Facharzttermin mit dem Zuweisungsdatum überschneidet. In vielen Fällen ist es zudem persönlich gewünscht - insbesondere, wenn bereits familiäre Bindungen in den Gebietskörperschaften bestehen - oder medizinisch angezeigt, mit entsprechenden Weiterbehandlungen erst nach der Zuweisung zu beginnen.

Frage 8. Trifft es zu, dass Patientenakten nicht an die Betroffenen herausgegeben werden?

Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen werden auf Wunsch grundsätzlich kostenfreie Kopien von vorliegenden ärztlichen Befunden ausgehändigt. Am Standort Hanau erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner am Tag des Transfers die medizinischen Dokumente in einer Mappe übergeben. Im Bedarfsfall erfolgt zudem eine schriftliche Zusammenfassung der erhobenen Befunde für die Patientin/den Patienten bzw. den/die weiter-/mitbehandelnden Arzt/Ärztin.

Frage 9. Ist ein Betreiberwechsel für die Erstaufnahmeeinrichtung Hanau-Wolfgang geplant bzw. gibt es Überlegungen, den Standort zu schließen?

Bereits im April 2016 hat sich die hessische Landesregierung auf ein flexibles Standortorganisationskonzept verständigt, das einem aktuellen Ankunfts-geschehen Rechnung trägt und die Möglichkeit zulässt, auf unterschiedliche Flüchtlingszugänge angemessen und geordnet zu reagieren. Entsprechende Anpassungen des Portfolios im Bereich der Erstaufnahme erfolgten im April 2016, im September 2016 und im März 2017. Im November 2017 wurde eine weitere Modifikation beschlossen, die zur Reduzierung von Standorten und Belegungsplätzen der Erstaufnahme für Asylsuchende in Hessen geführt hat.

Die Gesamtkapazität des Erstaufnahmebereichs (aktiv) liegt somit bei 9.440 Plätzen in acht Standorten (plus Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main). Darüber hinaus existieren in drei Passiv-Standorten weitere 2.340 Plätze.

Nach wie vor bewegt sich der Zugang an Flüchtlingen seit Frühjahr 2016 bundesweit und somit auch für Hessen auf konstantem Niveau.

Aktuell befindet sich eine weitere Anpassung des Standortorganisationskonzeptes in Vorbereitung. Konkrete Entscheidungen wurden hierzu jedoch noch nicht getroffen.

Wiesbaden, 18. Mai 2018

**Stefan Grüttner**